

# **Schutzkonzept des Bayerischen Sportschützenbund e. V.**

## **zur Prävention von sexualisierter Gewalt**



Das vorliegende Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt wurde vom Landesschützenmeisteramt des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (BSSB) beschlossen. Dieser Beschluss wird auch von der Bayerischen Sportschützenjugend (BSSJ), als Jugendorganisation im BSSB mitgetragen.

Das Konzept kann als Vorlage für die Erarbeitung eigener Konzepte in den Bezirken, Gauen, Vereinen und ihrer Jugendorganisationen im BSSB genutzt werden.

Der BSSB und die BSSJ sehen es als ihre Pflicht an, Kindern und Jugendlichen Lebensräume zu bieten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und in denen sie engagiert und in einem sicheren Umfeld ihrer Sportbegeisterung nachkommen können. Mit dem vorliegenden Präventionskonzept wollen der BSSB und die BSSJ sensibilisieren, das Thema enttabuisieren und eine Kultur der Aufmerksamkeit schaffen.

### **1. Zielsetzung**

Der BSSB und die BSSJ verpflichten sich, innerhalb ihrer Strukturen, Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken. Der BSSB und die BSSJ setzen sich zum Ziel, sexualisierte Übergriffe auf allen Ebenen der Verbandsstruktur zu verhindern und jegliche Art von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im Sport- und Bogenschießen auszuschließen bzw. ihr entgegenzuwirken. Allen potentiellen Tätern<sup>1</sup> soll es unmöglich oder ernstlich erschwert werden, innerhalb des BSSB und der BSSJ tätig zu werden. Wir fördern eine Kultur des bewussten „Hinsehens und Hinhörens“. Der BSSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit halber wird die maskuline Form als Nomen Generale stellvertretend für alle Geschlechter verwendet.

## **Information, Prävention und gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt**

In der Prävention zu sexualisierter Belästigung und Gewalt hat sich der BSSB mit der BSSJ auch zur Aufgabe gemacht, die Information und Beratung der Verbandsmitglieder und Verbandsmitarbeiter sowie seiner Untergliederungen zu fördern.

Alle Mitgliedsvereine über die Gau- und Bezirksebenen sowie alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes werden mit diesem vorliegenden Präventionskonzept informiert und für die Thematik sensibilisiert. Die fortwährende Sensibilisierung für dieses Themenfeld ist hierbei besonders hervorzuheben. Prävention ist kein einmaliger Vorgang, sondern muss kontinuierlich betrieben und aktiv gefördert werden. Mit einem gestärkten Bewusstsein wird das eigene Verhalten hinterfragt und die Aufmerksamkeit für das Verhalten anderer Menschen erweitert. Ausdrücklich sollen auch die Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern wissen, dass der Verband dieses Thema sehr ernst nimmt.

Gemäß DOSB-Rahmenrichtlinien und DSB-Qualifizierungsplan ist Prävention gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt ein fester Bestandteil der Trainer- und Jugendleiter Ausbildungen im BSSB und der BSSJ. Die Aus- und Fortbildungen vermitteln ein Basiswissen zur Vorbeugung und Intervention, sowie rechtliche Grundlagen und sollen die Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und Hinhörens fördern.

Allen Teilnehmern an Aus- und Fortbildungen wird entsprechendes Material zur Verfügung gestellt und das verbandseigene Webportal enthält weitere Informationsmaterialien <https://www.bssb.de/sport/schiesssport/praevention-sexualisierter-gewalt-im-sport>.

Im Bereich der Trainer- und Jugendleiterausbildung ist bei der Vergabe neuer DOSB-Trainer- und Jugendleiterlizenzen, die einmalige Unterzeichnung des Ehrenkodex (DSB/DOSB) und der Lizenzvereinbarung (DSB) erforderlich. Diese werden im BSSB archiviert.

Bei Neuvergabe und bei Verlängerung der Lizenzen (alle 4 Jahre) wird ein erweitertes Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate, zur Ansicht verlangt. Datum der Ausstellung und Datum der Einsichtnahme werden dokumentiert.

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die im Auftrag des Verbandes Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpartner für den Bereich Gewaltprävention sind, erfolgt bei Neueinstellungen und in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, welches zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als sechs Monate sein darf.

Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen haben eine besondere Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Zum Zeichen der Ernsthaftigkeit der Thematik unterzeichnen zu Beginn ihrer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im

Bereich der Jugendarbeit alle Mitarbeiter den Ehrenkodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Belästigung und Gewalt.

Im sportlichen Tätigkeitsfeld der Landestrainer wurde eine Risiko- und Gefährdungsanalyse durchgeführt und dokumentiert (= Verhaltensprävention). Zur Optimierung der Handlungssicherheit wurde daraus im ersten Schritt ein Verhaltenskodex für kritische Situationen abgeleitet. Weitere noch erforderliche Maßnahmen sind im Prozess. Ergänzend wurden etwaige Gefahrenfelder innerhalb der unterschiedlichen Trainingsstätten und Räumlichkeiten auf der Olympia-Schießanlage erörtert (= Verhältnisprävention). Zu optimierende Schutzmaßnahmen werden eingeleitet. Eine regelmäßige Überprüfung (einmal jährlich) der Verhaltens- und Verhältnisprävention ist fester Bestandteil in Vorstands-, Jugend- und Sportsitzungen.

Jeder haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im BSSB und der BSSJ zeigt sich für seinen Tätigkeitsbereich verantwortlich, jede Form von physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird (Garantenpflicht).

## **2. Kontaktperson**

Der BSSB hat eine Kontaktperson für Fragen zu sexualisierter Belästigung und Gewalt benannt und diese auf der verbandseigenen Website und Verbandszeitschrift bekannt gegeben.

Die neutrale Kontaktperson steht bei (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung und vermittelt bei Bedarf an Fachberatungsstellen weiter. Die Kontaktperson verpflichtet sich zur Verschwiegenheit aller ihr zugetragenen Fälle.

## **3. Intervention – Vorgehen im Verdachtsfall**

In der Regel sind ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter im Sport keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Umso wichtiger sind im Verdachtsfall die klaren Verhaltensregeln und -abläufe und damit einhergehend die Ansprechpartner.

Im BSSB und der BSSJ sind dies die Kontaktperson für Fragen zu sexualisierter Belästigung und Gewalt und der Geschäftsführer. Absolute Diskretion unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall sowie ein ruhiges und besonnenes Vorgehen stehen außer Frage. Eine umfassende neutrale Dokumentation aller Beobachtungen, wörtlichen Aussagen, Eindrücken und Gesprächen ist unerlässlich, um betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Eine Arbeitshilfe zur

Dokumentierung liegt den Kontaktpersonen vor. Die Anonymität der Beteiligten ist zunächst zu wahren und das Kindeswohl steht immer an oberster Stelle.

Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes, des Jugendlichen abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Bei einem hinreichend konkreten Verdacht wird die Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle, die das weitere Vorgehen zum Wohl des Kindes/des Jugendlichen professionell unterstützt, angestrebt.

Die Interventionsschritte sind innerhalb der Kontaktpersonen im Landesverband klar geregelt. Über Handlungsschritte und Ablauf der Intervention werden die Betroffenen in Kenntnis gesetzt. Es erfolgt keine Beweissicherung durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des BSSB, die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der zuständigen Behörden. Das Einschalten der Ermittlungsbehörden erfolgt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und den gesetzlichen Vertretern (sofern diese nicht, das Kindeswohl gefährdend, involviert sind).

Bei einem hinreichend konkreten Verdacht können jedoch sanktionierende Maßnahmen seitens des BSSB eingeleitet werden (bspw. Hausverbot, Entbindung aus der Verantwortung, Niederlegung aller Ämter, Lizenzentzug, Ehrengerichtsverfahren). Weitere Konsequenzen ergeben sich ggf. auch aus der DSB-Rechtsordnung. Täter müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen.

Prinzipiell soll jeder Verein im Landesverband des BSSB auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen geregelt haben. Die Verantwortlichen müssen sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins, des Gaues oder des Bezirkes bewusst sein und diese wahrnehmen. Wird ein Fall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Das Wohl des Kindes/des Jugendlichen muss dabei stets an oberster Stelle stehen.

Der BSSB empfiehlt den Bezirken ebenfalls eine Kontaktperson zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zu benennen und entsprechende regionale Hilfestellen auf ihren Webseiten zu veröffentlichen.

Sollte ein hinreichend konkreter Verdachtsfall auf Vereins-, Gau- oder Bezirksebene bekannt werden, ist der Landesverband (Kontaktperson und/oder Geschäftsführung) zu informieren.

Sollte sich eine betroffene Person direkt an den Landesverband wenden, wird der Verein, bzw. Gau oder Bezirk (sofern von diesem keine Gefährdung ausgeht) über den Verdachtsfall informiert und in die Intervention mit einbezogen.

Beschlossen vom Landesschützenmeisteramt am 17.07.2024